

Gesetz Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 1370.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten d. M., die, die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 26sten Mai c. Mir eingereichte Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden, genehmigt, auch diesen Bestimmungen, in soweit sie auf Verfügungen des Ministerii beruhen, Meine Bestätigung ertheilt, und autorisire Sie, die hiebei zurückfolgende Zusammenstellung sammt gegenwärtiger Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Ich billige übrigens, daß Sie die bloß reglementarischen Verfügungen des Ministerii und solche, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen beseitigt worden, nicht in die Zusammenstellung aufgenommen haben, da die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt sind.

Berlin, den 4ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staats- und Minister des Innern und der Polizei Frh. v. Brenn.
